Verordnung zur Ausführung der Siegelordnung

Vom 8.12.1998, geändert am 6.12.2005 (ABl. Anhalt 2007 Bd. 1, S. 2).

Aufgrund § 27 Abs. 1 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 05.07./06.09.1966 erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung zur Ausführung der Siegelordnung:

1. Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für die gesamte Landeskirche, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Siegelberechtigung (zu § 2).

2.1. [1] Siegelberechtigt sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts. [2] Dieses trifft zu für die Landeskirche als Ganzes und die Kirchengemeinden. [3] Kirchenkreise, Regionalverbände, Regionen, Parochien oder Pfarrämter sind keine derartigen Körperschaften und daher auch nicht siegelberechtigt; Parochialverbände sind seit 1.1.2006 Gemeindeverbände.

2.2. Soweit Siegel nicht auf die Kirchengemeinde lauten, sondern auf eine Parochie, einen Parochialverband (PV), ein Pfarramt oder eine Kirche, gilt Ziff. 15.

2.3. [1] Vereinigen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde, (§ 5 Abs. 3 Kirchenverfassung), ist nur die neue Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. [2] Sie muss ein neues, eigenes Kirchensiegel haben, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet, auch von dem der bisherigen Kirchengemeinden. [3] Die Siegel der bisherigen Kirchengemeinden sind außer Geltung zu setzen (vgl. § 25). [4] Für eine Übergangsfrist von bis zu 12 Monaten kann das Fortgelten eines bisher gültigen Siegels durch Satzung bestimmt werden.

2.4. Bei einer Eingemeindung bleibt die Siegelberechtigung bei der aufnehmenden Gemeinde.

2.5. Bei einer Gemeindeteilung kann die Siegelberechtigung nur bei der Gemeinde bleiben, die den ursprünglichen Namen weiter führt.

3. Übertragung (zu § 3).

3.1. [1] Dem Pfarramt der Parochie oder einem Gemeindeverband kann eine Kirchengemeinde die Siegelberechtigung gem. § 3 Abs. 1 übertragen. [2] Diese Übertragung gilt als genehmigt gem. § 3 Abs. 2, muß aber von dem Gemeindekirchenrat beschlossen werden. [3] Zu verwenden ist dann ein Siegel mit dem Siegelbild der Kirchengemeinde (§ 3 Abs. 3).

3.2. [1] Werden mehrere Kirchengemeinden von einem Siegelberechtigten kraft Übertragung (Pfarramt, Parochie, Gemeindeverband) in einer Angelegenheit vertreten (z. B. aufgrund gemeinsamen Beschlusses einer Parochialversammlung), muß für jede beteiligte Kirchengemeinde ihr Siegel beigedrückt werden. [2] Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 2.2. (innerkirchlicher Dienstgebrauch innerhalb der Landeskirche).

3.3. Die Landeskirche hat ihre Siegelberechtigung auf die Kirchenleitung (§ 58 Abs. 5 der Kirchenverfassung) und den Landeskirchenrat (§ 64 Abs. 1 der Kirchenverfassung) übertragen.

4. Siegelführung (zu § 4).

4.1. [1] Für Kirchengemeinden gilt, daß dem GKR als Vertretungsorgan gem. § 6 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung der Landeskirche die Ausübung der Siegelberechtigung obliegt. [2] Das Siegel wird vom Vorsitzenden des GKR geführt. [3] Ist der Pfarrer nicht zugleich Vorsitzender, ist dieser ebenfalls zur Siegelführung berechtigt. [4] Dies gilt auch, wenn in der Kirchengemeinde mehr als ein Pfarrer Dienst tut, z. B. bei mehreren Pfarrstellen oder geteilten Pfarrstellen.

4.2. [1] Für das Pfarramt gilt, daß der Pfarrer siegelführungsberechtigt ist, der das Pfarramt verwaltet. [2] Dasselbe gilt für die Parochie. [3] In Gemeindeverbänden sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter siegelführungsberechtigt.

4.3. Jede befugte Person führt das Siegel mit eigenem Beizeichen (§ 10).

4.4. [1] Der Siegelführende kann eine Person ständig damit beauftragen, für ihn das Beidrücken des Siegels zu besorgen. [2] In Frage kommen insbesondere Mitarbeiter in der Verwaltung. [3] Der Siegelführende kann sich das eigenhändige Beidrücken in bestimmten Fällen vorbehalten.

4.5. [1] Kreisoberpfarrer vertreten die Landeskirche gem. der Kirchenverfassung auf der Ebene ihres Kirchenkreises. [2] Im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten üben sie die Siegelberechtigung für die Landeskirche aus. [3] Sie sind befugt, ein eigenes Siegelbild mit der Umschrift „Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises…“ zu führen.

5. Siegelverwendung (zu § 5).

5.1. [1] Kirchensiegel dürfen nur innerhalb des Rahmens von § 5 Abs. 1 verwendet werden. [2] Sie dienen der Erstellung von beweiskräftigen Urkunden im Rechtsverkehr. [3] Dies gilt für den inner- wie außerkirchlichen Bereich.

5.2. [1] Die Siegelberechtigung reicht nur so weit wie der Bereich der dienstlichen Obliegenheiten des Siegelführenden. [2] Die allgemeine zuständige Stelle für die Erstellung beweiskräftiger Urkunden (z. B. Beglaubigungen) ist das Notariat, nicht eine kirchliche Behörde.

5.3. Urkunden und andere Schriftstücke im Besitz des Siegelberechtigten dürfen als beglaubigte Abschrift (Kopie) gesiegelt werden, um sie im Rechtsverkehr zu benutzen.

5.4. Zulässig ist auch die Erstellung von Urkunden aller Art einschließlich beglaubigter Abschriften (Kopien) für den innerkirchlichen Dienstgebrauch.

5.5. Unzulässig und mißbräuchlich ist insbesondere die Herstellung von beglaubigten Abschriften von nicht – dienstlichen Urkunden oder zu nicht – dienstlichen Zwecken.

6. Siegelbild (zu § 8).

6.1. [1] Siegel als Träger von Tradition sollen nicht ohne erheblichen Grund in ihrem Siegelbild geändert werden. [2] Bei jeder Neufassung ist darauf zu achten, ob das Siegelbild dem bisherigen entspricht.

6.2. [1] Besonders zu beachten ist, daß das Siegelbild klar und einfach dargestellt wird. [2] Eine zu große Detailbezogenheit führt – trotz anfänglicher Klarheit – bei der langen Dauer der Siegelnutzung zu Konturenlosigkeit und unkenntlichem Siegelbild.

6.3. Wird das Siegelbild zu sehr stilisiert, verliert es an Aussagewert und wirkt leer.

7. Siegelumschrift (zu § 9).

7.1. [1] Die Siegelumschrift bezeichnet den Siegelberechtigten (§ 9 Abs. 1 S. 1), also die Kirchengemeinde, in ihrer amtlichen Bezeichnung, nicht die Kirche, das Pfarramt oder die Parochie. [2] Zulässig ist z. B. „Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis (Ort).“ nicht zulässig ist „Evangelische Johanniskirche (Ort)“.

7.2. Die Umschrift hat nicht den Begriff „Siegel“ zu enthalten.

7.3. Aus Gründen der geschichtlichen Überlieferung und der Weiterführung des Gesamteindrucks kann von der Regelung abgewichen werden, daß die Siegelumschrift vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild läuft (§ 9 Abs. 1 S. 2).

7.4. [1] Zu vermeiden sind unterschiedliche Schriftgrößen oder Schriftarten. [2] Die Umschrift soll aus Großbuchstaben bestehen.

8. Beizeichen (zu § 10).

8.1. Geeignete Beizeichen sind Kreuz (+), Stern (*) und arabische Zahlen.

9. Siegelform (zu § 11).

9.1. Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form (§ 11 Abs. 1, S. 1).

9.2. Aus Gründen der Überlieferung ist die rundovale Form zugelassen, wenn das bisherige Siegel diese Form hat (§ 11 Abs. 1, S. 2).

10. Siegelgröße (zu § 12).

10.1. Der Durchmesser bei der kreisrunden Form ergibt sich aus § 12 Abs. 1.

10.2. [1] Die Abmessungen bei der ovalen Form sollen in Abweichung von § 12 Abs. 2 für das Normalsiegel nicht unter 25:30 mm liegen. [2] Die Abweichung ist nur aus Gründen der Überlieferung mit Bezug auf das bisherige Siegel zugelassen.

11. Siegelfarben (zu § 14).

11.1. Für den Abdruck des Normal- und Kleinsiegels wird schwarze Farbe benutzt.

11.2. Zugelassen ist auch dunkelblau.

12. Entscheidung und Genehmigung (zu § 15).

12.1. [1] Die Kirchengemeinde ist entscheidungsberechtigt in allen Angelegenheiten ihrer Siegelführung. [2] Dies gilt auch dann, wenn sie die Siegelberechtigung übertragen hat (§ 3 Abs. 1; Ziff. 3). [3] Ihr zuständiges Organ ist der GKR.

12.2. Die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels bedarf eines Beschlusses des GKR.

12.3. Einer Änderung gleich steht die Ersetzung eines abgenutzten oder beschädigten Kirchensiegels (§ 23).

12.4. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates LKR/LKA.

12.5. [1] Widerspricht der mit dem Beschluß vorzulegende Entwurf den Bestimmungen der SiegelO (§ 20) und dieser VO, ist er nicht zu genehmigen. [2] Der LKR/das LKA weist in diesem Fall den GKR auf die Mängel hin; deren Beseitigung ist Voraussetzung der Genehmigung. [3] Hierzu ist ein erneuter Beschluß mit dem geänderten Entwurf vorzulegen.

12.6. Regt der LKR/das LKA Änderungen an, hat der GKR darüber eine beschlußmäßige Stellungnahme herbeizuführen. (§ 15 Abs. 2).

13. Siegelentwurf (zu § 16).

13.1. [1] Die Herstellung des Siegelentwurfs bedarf der besonderen Aufmerksamkeit aller Beteiligten, in Sonderheit des GKR und des Künstlers. [2] Großer Wert ist daher auf die Auswahl des Künstlers zu legen; er soll auf dem Gebiet der Siegelgestaltung fachlich ausgewiesen sein. [3] Im Zweifel soll sich der GKR fachkundig beraten lassen.

13.2. [1] Von der Herstellung des Entwurfs strikt zu trennen ist die Siegelanfertigung (§ 18). [2] Diese ist erst vorzunehmen nach der Genehmigung durch den LKR/das LKA. [3] Die Kirchengemeinde trägt das Risiko der Veränderung bzw. Nichtgenehmigung des Kirchensiegels.

14. Siegelanfertigung (zu § 18).

14.1. [1] Über die Qualität des Siegels entscheidet auch der mit der Herstellung beauftragte Fachbetrieb. [2] Für seine Auswahl gilt Ziff. 13.1 entsprechend. [3] Mit dem Künstler ist zu vereinbaren, daß er die Herstellung des Siegels angemessen überwacht.

14.2. [1] Als einem Siegel aus Metall gleichwertig gilt ein Siegel, das aus einem Material hergestellt wird, das sich für Siegel bewährt hat und von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) allgemein genutzt wird. [2] Der Fachbetrieb hat hierüber Auskunft zu geben.

15. Siegeländerung (zu § 20).

15.1. [1] Im Gebrauch befindliche Siegel, die nicht den Bestimmungen entsprechen, dürfen nur für den dienstlichen Gebrauch innerhalb der Landeskirche benutzt werden. [2] Die Siegel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt zu ersetzen.

15.2. Ist die Zuordnung von Siegelberechtigten (Kirchengemeinden) zu einem Siegel nicht eindeutig, ist das Siegel unverzüglich zu ändern.

16. Siegelsammlung (zu § 22).

16.1. [1] Die landeskirchliche Siegelsammlung wird im Landeskirchlichen Archiv geführt. [2] Sie umfaßt neben den im Gebrauch befindlichen Kirchensiegeln auch die außer Kraft gesetzten Kirchensiegel in einer besonderen Abteilung.

17. Abnutzung, Beschädigung (zu § 23).

17.1. [1] Die Gebrauchsdauer von Siegeln, die nicht aus Metall bestehen, ist begrenzt. [2] Sobald der Siegelabdruck mehr als nur geringe Gebrauchsspuren oder Beschädigungen aufweist, soll über den Ersatz des Siegels beschlossen werden.

17.2. [1] Abgenutzte oder beschädigte Siegel muß der Gemeindekirchenrat als Siegelberechtigter durch Beschluß außer Kraft setzen. [2] Der Siegelberechtigte kraft Übertragung hat die Abnutzung oder Beschädigung dem ursprünglich Siegelberechtigten zur Beschlußfassung mitzuteilen.

17.3. Der Beschluß ist dem LKR/LKA mitzuteilen; der Siegelabdruck ist beizufügen.

18. Kassation (zu § 25).

18.1. [1] Jedes Siegel ist archivwürdig, auch wenn es abgenutzt oder unkenntlich geworden ist. [2] Wird es außer Gebrauch genommen, ist es dem Landeskirchlichen Archiv zu übergeben.

19. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.